

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES WOLFSEGG VOM 09.04.2021

TOP 1 Bauanträge

TOP 1.1 Bauantrag; Erweiterung des Wohnhauses auf Fl.-Nr. 273/1, Gemarkung Wolfsegg (Talblick)

Hinsichtlich der Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Dachgauben, einen Balkon, den Anbau einer Praxis, sowie einem Anbau im Osten des Grundstücks, wird eine Baugenehmigung zu den genannten Maßnahmen benötigt. Der Antragsteller beabsichtigt sein bestehendes Wohnhaus zu einem Mehrgenerationenhaus umzubauen.

Für die Errichtung der geplanten Praxis ist aufgrund der Überschreitung des Abstandsflächenrechts eine Abstandsflächenübernahme erforderlich, die der Bauherr mit seinen Antragsunterlagen eingereicht hat.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sillen der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beratung:

Nach Unklarheiten bezüglich der Geschossflächenzahl wird die Verwaltung damit beauftragt, den Sachverhalt erneut zu prüfen. Die erneute Überprüfung wurde bereits abgeschlossen, der Bauantrag wird befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Dachgauben, Balkon, Anbau Nord (Praxis) Anbau-Ost (Garagen mit EG-Erweiterung) zu einem Mehrgenerationenhaus auf der Flurnummer 273/1 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

TOP 1.2 Bauvoranfrage; Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 419, Gemarkung Wolfsegg (Sachsenhofen)

Für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wurde eine Bauvoranfrage eingereicht. Hierbei ist geplant, dass Einfamilienhaus mit einer Länge von 12m und einer Breite von 10m zu Errichten. Die Bauweise soll als E+1 mit einer Dachneigung von 20-25° erfolgen. Zudem ist eine Doppelgarage mit den Außenmaßen von 7m x 7m geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sachsenhofen der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55

ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Auf das Einholen der Nachbarsunterschriften wurde verzichtet.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der FINr. 419 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

| | |
|----------------|---|
| TOP 1.3 | Bauantrag; Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Garage mit Erweiterung des Wohnraumes im Obergeschoss auf Flnr. 1061/3, Gemarkung Wolfsegg (Hohenwarth) |
|----------------|---|

Seitens der Antragstellerin wird der Abbruch der bestehenden Garage, sowie der Neubau einer Garage mit einer Erweiterung des Wohnraums im Obergeschoss über der neu zu errichtenden Garage beantragt. Die neue Garage mit dem darüber liegenden Anbau soll als Satteldach mit einer Länge von 10,70 m und einer Breite von 8,80 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hohenwarth der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zum Abbruch einer bestehenden Garage sowie dem Neubau einer Garage mit Erweiterung des Wohnraums im Obergeschoss auf dem Grundstück mit der FINr. 1061/3 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

| | |
|----------------|---|
| TOP 1.4 | Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf FINr. 423, Gemarkung Wolfsegg, (Sachsenhofen) |
|----------------|---|

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage. Die Dachneigung des Haupthauses ist mit 20° als Satteldach geplant. Die Doppelgarage soll als Flachdach errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sachsenhofen der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstel-

len land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf der Flurnummer 423 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

| |
|--|
| TOP 2 Informationen des Bürgermeisters |
|--|

keine

zur Kenntnis genommen